

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:	<b>Vorlage-Nr:</b> FB 60/0059/WP18  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Datum:</b> 16.08.2022 <b>Verfasser/in:</b> Sabrina Ströhle												
<b>6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und          Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen          (Sondernutzungssatzung)</b>													
<b>Ziele:</b>													
<b>Beratungsfolge:</b>													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.12.2022</td> <td>Planungsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>13.12.2022</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>14.12.2022</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2022	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	13.12.2022	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
08.12.2022	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung											
13.12.2022	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

**Beschlussvorschlag:**

Der **Finanzausschuss** der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den beigefügten sechsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Planungsausschuss** der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den beigefügten sechsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt den beigefügten sechsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrie bener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschri ebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung</b> / -	0		0			
<b>Verschlechterun g</b>						
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2022	Fortgeschrie bener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschri ebener Ansatz 2023 ff.	Folgekost en (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	500.000	500.000	2.900.000	2.700.000	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung</b> / -	0		+ 300.000			
<b>Verschlechterun g</b>						
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Durch die in dieser Vorlage genannten Änderungen der Sondernutzungssatzung werden Mehreinnahmen in Form von Sondernutzungsgebühren erwartet (Haushaltspositionen: FB 61 1-120101-900-4 Sondernutzung – 43210000 Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte).

Die Höhe dieser Einnahmen kann im Vorfeld nicht zu 100% beziffert werden, da diese von den erteilten Sondernutzungserlaubnissen abhängt.

Im Bereich der neuen Gebührentarifstelle für Fahrzeuge aus dem Bereich Micro und Shared Mobility wird derzeit von bis zu 4.000 Fällen ausgegangen. Vorsichtshalber und unter Berücksichtigung möglicher Rückgänge durch Erhebung von einer Sondernutzungsgebühr wird mit zusätzlichem Ertrag i.H.v. 100.000 € (2.000 Fälle) kalkuliert. Dies würde entsprechend im Rahmen der Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49 %)  
 nicht  
 nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

### **Ausgangslage**

Die Ermächtigung zum Erlass der Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ergibt sich aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW. Durch diesen straßenrechtlichen Hintergrund muss die Sondernutzungssatzung vielen verschiedenen Bereichen der Stadt Aachen mit ihren unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und Blickwinkeln gerecht werden.

Dies hat zur Folge, dass sich die Sondernutzungssatzung fortwährend der sich ändernden Gesetzeslage anpassen und auch auf sich stetig ändernde Lebenswirklichkeiten und Entwicklungen reagieren muss. Somit ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ein sich stetig weiterentwickelndes Regelwerk.

Mit dem 6. Nachtrag werden nun einzelne aktuelle und regelungsbedürftige Aspekte aufgegriffen. Da sich die Sondernutzungssatzung in einem fortwährenden Evaluierungsprozessen befindet, werden aktuell innerhalb der Verwaltung fachbereichsübergreifend weitere Themen erarbeitet, die zu gegebener Zeit ebenfalls Einzug in die Sondernutzungssatzung halten werden.

Folgende Aspekte sollen durch den 6. Nachtrag in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden:

#### **1. Einschätzung von Micro and Shared Mobility im Rahmen der Sondernutzungssatzung**

Das Abstellen von Fahrzeugen aus dem Bereich Micro und Shared Mobility ist eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

In der bisherigen Sondernutzungssatzung findet sich der Bereich der Micro und Shared Mobility nicht als einzeln ausgewiesene erlaubnispflichtige Position wieder.

Da der § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung bereits eine umfassende Grundlage bietet, ist es nicht notwendig, einen neuen Tatbestand in der Satzung nach § 5 (3) einzuführen.

Um die Sondernutzungsgebühr erheben zu können, wird eine neue Gebührentarifstelle für Fahrzeuge aus dem Bereich Micro und Shared Mobility vorgeschlagen. Die Verwaltung schlägt eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Fahrzeug pro Jahr vor. Damit wird eine zusätzliche Einnahmeposition generiert, die vor dem Hintergrund, dass die Fahrzeuge dauerhaft in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden und dort verbleiben, sowohl hinsichtlich der Neueinrichtung dieser Gebührenposition als auch im Hinblick auf die Gebührenhöhe als erforderlich und angemessen erscheint.

Darüber hinaus arbeitet die Verwaltung mit Hochdruck daran, ein Konzept hinsichtlich der Micro und Shared Mobility zu entwickeln, um eine Dienstleistungskonzession zu vergeben. Dies wird zukünftig neben der Sondernutzung weitere Fragestellungen beantworten und im Sinne eines Aachener Modells lösen.

#### **2. Streichung des Begriffs „qualitätsvoll“**

Mit dem Begriff „qualitätsvoll“ in Bezug auf die Pflanzkübel wird eine Anforderung gestellt, die nicht durch die Sondernutzungssatzung abgedeckt ist. Es handelt sich bei diesem Begriff nicht um eine Anforderung, die aus dem Straßen- und Wegegesetz erwächst, sondern um eine Anforderung der Gestaltung. Dementsprechend ist der Begriff an dieser Stelle in der Satzung zu streichen.

**Anlage/n:**

1.

Entwurf des 6. Nachtrags zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Anlage 1:

**6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

**§ 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Die erlaubte Fläche nach Abs. 2 a) und / oder b) kann mit Pflanzkübeln eingefriedet werden.

Die Art und Abmessungen der Einfriedung mit Pflanzkübeln der erlaubten Fläche nach Abs. 2 c) ergeben sich aus Anlage 1 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30" dieser Satzung und Anlage 2 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50" dieser Satzung.

## Anlage Gebührentarif Teil B wird wie folgt geändert:

## B. Gebühren

Tarif- stelle	Tarif	2022	2023
1	Werbe- und Hinweisanlagen für gewerbliche Zwecke		
	a) Tafeln kleiner als 0,5 m <sup>2</sup> je Stk. je angef. Kalenderjahr	32,00 €	32,00 €
	b) Tafeln größer als 0,5 m <sup>2</sup> je Stk. je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €
	c) Litfasssäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	142,50 €	142,50 €
	d) Sammelhinweisanlagen je Stk. je angef. Kalenderjahr	42,00 €	42,00 €
	e) Uhrensäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	104,00 €	104,00 €
	f) Werbetafeln (sog. Passantenstopper) an der Stätte der Leistung je Werbefläche je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €
2	Masten, soweit sie nicht Bestandteil oder Träger eines anderen in diesem Tarif aufgeführten Gegenstandes sind je Stück je angef. Kalenderjahr	11,00 €	11,00 €
3	Automaten und Vitrinen je Stk. je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €
4	Kommerzielle Werbe-/Verkaufsstände je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	16,50 €	16,50 €
5	Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangenen m <sup>2</sup> der be- nutzten Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe je Stk. je Monat	106,00 €	106,00 €
7	Aufstellen v. Tischen u. Stühlen zur Bewirtung v. Gästen je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	7,00 €	7,00 €
8	Kirmes- u. Marktveranstaltungen sowie Einkaufsstrassenfeste je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	9,50 €	9,50 €
9	Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	3,50 €	3,50 €
10	Container bis 10 m <sup>3</sup> je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €
	Container über 10 m <sup>3</sup> je Stk. je angef. Monat	21,50 €	21,50 €
11	Nichtkommerzielle, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen und Informationsstände je angef. m <sup>2</sup> je Monat	0,00 €	0,00 €
12	Zirkusveranstaltungen und ähnliche langfristige Veranstaltungen je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	2,50 €	2,50 €
13	Mobiltoiletten je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €
14	Zufahrten i. S. v. § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW je Zufahrt je angef. Kalenderjahr	70,00 € bis 3.500,00 €	70,00 € Bis 3.500,00 €
15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und Re- klamefahrzeuge		
	je Reklameträger je angef. Tag	0,50 €	0,50 €
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	3,50 €	3,50 €

16 Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen		
a) Öffentliche Telefonzellen je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	111,50 €	111,50 €
b) Briefkästen, Postablagekästen je Stück je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €
c) Wertzeichengeber je Stück je angef. Kalenderjahr	46,50 €	46,50 €
17 Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	2,00 € bis 15,00 €	2,00 € bis 15,00 €
18 CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	52,50 €	52,50 €
19 Kioske je angefangenen m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €
20 Elektrotankstellen je Ladesäule je Monat	9,50 €	9,50 €
21 je Fahrzeug Micro und Shared Mobility pro Jahr	0,00 €	50,00 €

**3.**

Dieser 6. Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.